

VERFAHENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 07.12.2023

Im Auftrag
gez. Heuer (KVR)

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, dass für den Ortsteil Blüggelscheid eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

(Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 30.03.2023 bis 02.05.2023 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 4 vom 22.03.2023.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.03.2023 um Stellungnahme bis zum 02.05.2023 gebeten worden.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 14.09.2023 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

ERNEUTE AUSLEGUNG

Der geänderte Satzungsplan mit Begründung hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum von 28.09.2023 bis 11.10.2023 im Fachbereich Planung und Bauordnung erneut öffentlich ausliegen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Eigentümer wurden gem. § 4a Abs. 3 Nr. 4 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2023 um erneute Stellungnahme gebeten.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.09.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 29.11.2023 über die während der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerke am 29.11.2023 beschlossen.

Meschede, den 30.11.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Innenbereichssatzung am 26.01.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 26.01.2024

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

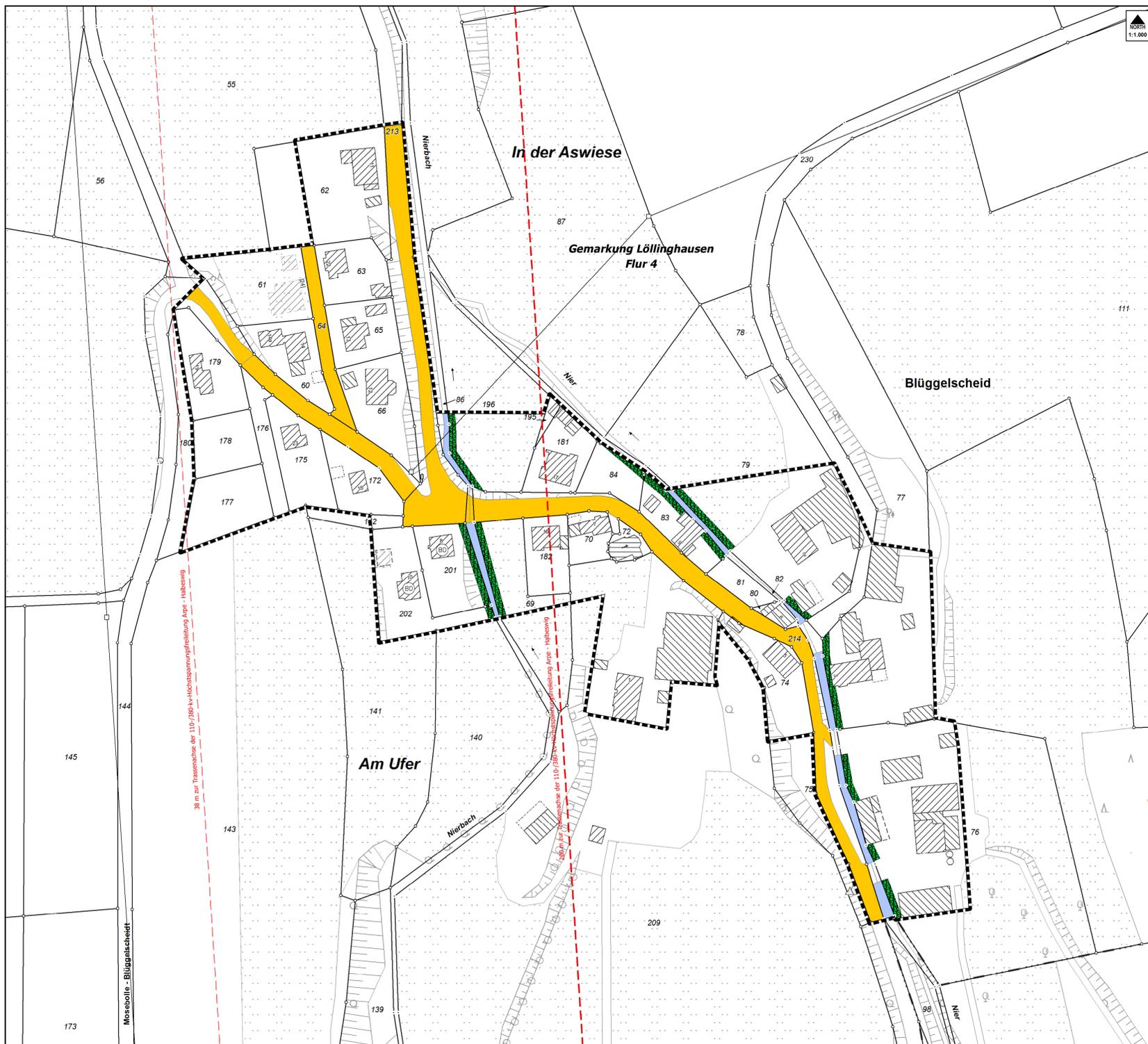
BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage

TEIL A - PLANZEICHNUNG

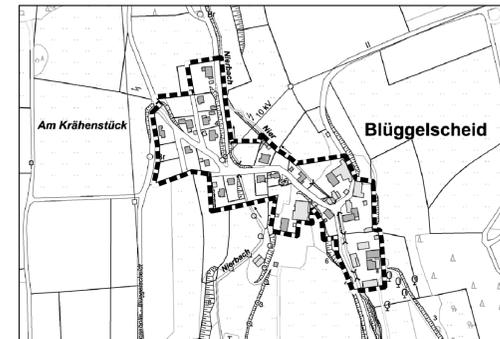


TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 29.11.2023 eine Innenbereichssatzung für den Ortsteil Blüggelscheid beschlossen.

§ 1

1. Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Bereiches Blüggelscheid als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Festsetzungen

Gem. § 34 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3 Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- 1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
Auf den Grundstücken, die im Abstand von 38 bis 200 m zur Trassenachse der 380-kV Hochspannungsleitung liegen, sind die Wohnungsgrundrisse so zu gestalten, dass die Räume, die zum Schlafen geeignet sind (Schlafzimmer, Kinderzimmer) auf der von dem gegenüberliegenden Hochspannungsleitung abgewandten Seite, also auf der lärmabgewandten Seite nach Osten hin liegen.
Des Weiteren gilt in dieser Zone:
In den Westfassaden der Dachgeschosse sind Fenster von Räumen, die zum Schlafen geeignet sind (Schlafzimmer, Kinderzimmer) unzulässig.

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flur 2
70
vorhandene Flurnummer
- vorhandene Flurstücksnummer
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Wasserfläche (Bachlauf)
- Baudenkmal
- Unterhaltungsstreifen (3 m) gem. § 97 Abs. 4 LWG
- 38 m zur Trassenachse der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Arpe - Halbeswig
- 200 m zur Trassenachse der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Arpe - Halbeswig
- Nordpfeil

3. Hinweise

- 3.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).
- 3.2 Entlang der Bäche Nier und Nierbach ist ein Streifen von mindestens 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeglicher Bebauung frei zu halten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDe

Der Bürgermeister

gez. Christoph Weber

Christoph Weber

INNENBEREICHSSATZUNG

im Ortsteil Blüggelscheid

Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -

| | | | | | |
|--------------|------------|-----------------|--------------------|-------------|-------------|
| Aufgestellt: | 15.02.2023 | Sachbearbeiter: | Alexander Bierkoch | Plannummer: | |
| Geändert: | 17.08.2023 | Erstellt von: | Kersten Eickelmann | | |
| Geändert: | | Maßstab: | 1 : 1.000 | | |
| Geändert: | | | | | S 31 |